

# Ersatzwahl Gemeinderat

Vom 26. November 2017

1. Wahlgang

## Wahlvorschlag für Stimmzettel

<b>Zur Wahl wird vorgeschlagen:</b> <u>Kandidat/in</u>	<i>Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, genaue Wohnadresse</i>  <input type="checkbox"/> Partei: _____ <input type="checkbox"/> parteilos	
<u>Vertretung</u> des Wahlvorschlages durch	<i>Name, Vorname, Adresse, Telefon, E-Mail:</i>	Unterschrift:
<u>Stellvertretung</u> des Wahlvorschlages durch	<i>Name, Vorname, Adresse, Telefon, E-Mail:</i>	Unterschrift:

Die Vertretung, bei Verhinderung die Stellvertretung, gibt im Namen der Unterzeichnenden die zur Bereinigung von Wahlvorschlägen und Stimmzetteln erforderlichen Erklärungen ab (Art. 20bis UAG).

Wahlvorschläge sind gültig, wenn sie:

- bis spätestens Donnerstag, 14. September 2017, 17.00 Uhr, bei der Gemeinderatskanzlei Oberuzwil, Flawilerstrasse 3, 9242 Oberuzwil, eintreffen
- vollständig ausgefüllt sind (lückenlose Angaben auch auf Seite 1!)
- unterzeichnet sind von wenigstens 15 Stimmberechtigten des Wahlkreises (separates Unterschriftenblatt)
- höchstens gleich viele Kandidaturen enthalten, als Mandate zu vergeben sind
- ausschliesslich wählbare Kandidatinnen und Kandidaten enthalten (Schweizer/innen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht entmündigt sind)
- ausschliesslich Kandidatinnen und Kandidaten enthalten, die ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben (separates Formular Zustimmungserklärung)

⇒ **Bitte Hinweise auf der Rückseite beachten!**

# Wichtige Hinweise

## Zustimmungserklärung

Die Wahlvorschläge dürfen ausschliesslich Kandidaten enthalten, die ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben (separates Formular «Zustimmungserklärung»). Es ist also nicht möglich, jemanden gegen seinen Willen auf dem vorgedruckten Wahlzettel aufzuführen.

## Wahlvorschläge

Die selbe Person darf mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Auch kandidierende Personen dürfen ihren eigenen Wahlvorschlag mitunterzeichnen. Alle Unterzeichnenden müssen aber in der Gemeinde stimmberechtigt sein. Die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichner können bei der Gemeinderatskanzlei von jedermann eingesehen werden. Die Gemeinderatskanzlei kann dem Vertreter des Wahlvorschlages eine Frist zur Behebung von Mängeln ansetzen.

## Stimmzettel

Der Stimmzettel trägt die Bezeichnung «Stimmzettel», den Gemeindennamen, das Datum und den Grund der Wahl. Er enthält die Namen der Kandidaten (welche mit gültigem Wahlvorschlag eingereicht wurden) und leere Linien in der Zahl der zu vergebenden Sitze. Neben jedem Namen und jeder leeren Linie ist ein Kästchen zum Ankreuzen. Der Stimmende muss also ankreuzen, wen er wählen will. Auf den leeren Linien können andere wählbare Personen handschriftlich aufgeführt werden. Sie sind ebenfalls anzukreuzen. Neben Name und Vorname sind weitere Präzisierungen (z.B. Beruf, Wohnadresse) anzugeben, die eine Verwechslung ausschliessen. Es dürfen maximal gleich viele Kandidaten angekreuzt werden, wie Sitze zu vergeben sind - andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.

Die Stimmzettel werden durch die Gemeinde gedruckt und zusammen mit den Stimmausweisen an alle Stimmberechtigten verteilt. Im seit 1. Januar 2007 geltenden Wahlverfahren gibt es keine nichtamtlichen Stimmzettel mehr.

## Stille Wahl

Wenn auf allen gültigen Wahlvorschlägen (zu jeder einzelnen Behörde) zusammengezählt nicht mehr und auch nicht weniger verschiedene Personen kandidieren als Mandate zu vergeben sind, kommt bei den Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden im zweiten Wahlgang automatisch eine stille Wahl zu Stande. Die Gemeinderatskanzlei hat über das Zustandekommen der stillen Wahlen zu entscheiden (Prüfung, ob die Voraussetzungen gemäss Urnenabstimmungsgesetz erfüllt werden). Dieser Entscheid wird im «Mitteilungsblatt Oberuzwil» sowie im Aushang veröffentlicht. Wenn für eine oder mehrere Behörden eine stille Wahl zu Stande gekommen ist, entfällt dafür der Urnengang.

## Fristen im Überblick

Wahlanmeldeschluss für den 1. Wahlgang 14. September 2017, 17.00 Uhr  
Wahlanmeldeschluss für den 2. Wahlgang 07. Dezember 2017, 17.00 Uhr

Wahltag (1. Wahlgang) 26. November 2017  
Wahltag (2. Wahlgang) 04. März 2018

## Fragen?

Weitere Auskünfte bezüglich des Verfahrens bei Ersatzwahlen erteilt gerne Gabriela Hollenstein, Ratsschreiberin, Flawilerstrasse 3, 9242 Oberuzwil, Tel. 071 955 77 34, Fax 071 955 77 44, E-Mail [gemeinde@oberuzwil.ch](mailto:gemeinde@oberuzwil.ch)